

Windolph, Albert

**Article**

## Die Kreditauskunft nach deutschem und ausländischem Recht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Windolph, Albert (1955) : Die Kreditauskunft nach deutschem und ausländischem Recht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 9, pp. 506-512

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/132147>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Kreditauskunft nach deutschem und ausländischem Recht

Dr. Albert Windolph, Hamburg

*Mit der zunehmenden internationalen Kreditverflechtung ist auch die Kreditauskunft zu einem unentbehrlichen Instrument des internationalen Wirtschaftsverkehrs geworden. Die Qualität und Zuverlässigkeit der Kreditauskünfte ist in erheblichem Maße von der Gesetzgebung über die Haftung des Auskunftsinstituts in den verschiedenen Ländern abhängig. Es ist das Verdienst des Verfassers, der seine Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter der Inspektion der Auskunftei W. Schimmelpfeng erworben hat, in einem internationalen Vergleich die Rechtsgrundlagen für die Auskunftserteilung herausgearbeitet zu haben.*

Eine kaufmännische Auskunft will dem Kreditgeber die Prüfung der Verhältnisse des Kredit-suchenden erleichtern und ihm die für seine Entscheidung notwendigen Elemente zur Kenntnis bringen. Ihr Wesen besteht im Gegensatz z. B. zu einer amtlichen Auskunft darin, daß sie nur zum Teil auf bekannten bzw. erwiesenen Tatsachen beruht. Ein gewisser Teil besteht aus Vermutungen, subjektiven Ansichten, ja mitunter auch nur Gerüchten, die der Auskunftei bekannt werden. Ein Eingehen hierauf ist für die kaufmännische Auskunfterteilung unerlässlich. Eine Berichterstattung, die sich lediglich auf die Wiedergabe feststehender und erwiesener Tatsachen beschränken würde, wäre für den geschäftlichen Verkehr, von Ausnahmen abgesehen, wertlos. Es wäre z. B. unmöglich, auf drohende Gefahren, vermutliche Schwindelunternehmen usw. hinzuweisen. Aber auch kreditfördernde Momente könnten, soweit sie nicht auf einer Tatsachenfeststellung beruhen, unter Umständen nicht berücksichtigt werden. Eine Kreditauskunft setzt sich daher aus amtlich feststehenden Tatsachen, feststellbaren Tatsachen, subjektiven Ansichten und Meinungsäußerungen zusammen. Dem Anfragenden wäre aber nun nicht damit gedient, wenn die Auskunftei ihm alles das mitteilen würde, was sie im Laufe der Jahre und bei ihren letzten Erkundigungen erfahren hat. Es wäre für ihn schwierig, Wichtiges von Unwichtigem, Richtiges von Falschem, Überholtes von Aktuellem zu scheiden. Unmöglich könnte er auch die verschiedenen Ansichten und Meinungen auf ihre Maßgeblichkeit hin werten, da ihm der Zugang zu den Quellen versagt ist. Diese Wertung nimmt die Auskunftei auf Grund ihrer Erfahrung vor und teilt in dem Bericht das mit, was ihr durch den betriebsüblichen Erkundigungsdienst nach ihrer Meinung für die Kreditgabe als wesentlich bekannt geworden ist. Eine geschäftliche Auskunft ist also eine entgeltliche Weitermeldung der gesammelten und gesichteten und als für die Kreditgabe wesentlich angesehenen Mitteilungen, die der Auskunftei von dritter Seite zugegangen sind.

Es ist ohne weiteres klar, daß angesichts des zum Teil subjektiven Gehaltes einer Auskunft sich trotz aller Sorgfalt bei der Auswahl der Quellen und der Wertung des Erkundigungsergebnisses Irrtümer nicht immer vermeiden lassen. Die Konsequenzen solcher präsumptiver Irrtümer können einmal den Auskunftsempfänger treffen, der auf Grund der erhaltenen

Informationen Kreditentschließungen trifft, die sich später als irrig erweisen. Andererseits ist der Auskunftei auch der Kredit des Beauskunfteten in hohem Maße anvertraut. Auch dessen Interessen können durch eine nicht oder nicht in allen Teilen zutreffende Berichterstattung empfindlich berührt werden.

Die Auskunftei setzt sich also unter Umständen Ansprüchen von zwei Seiten aus, wenn sie trotz sorgfältiger Arbeit und Erschöpfung aller ihr zugänglichen Quellen nach bestem Wissen und Gewissen berichtet hat, sich hierbei aber irrte. Andererseits erhält sie für ihre umfangreiche, gründliche und gewissenhafte Arbeit aber nur ein verhältnismäßig geringes Entgelt, das im allgemeinen in keiner Relation zu dem seitens des Kreditgebers eingegangenen Risiko bzw. zu dem seitens des Beauskunfteten geltend gemachten Schadens steht. Die Auskunftei kann und will nicht kreditversicherungsähnliche Funktionen übernehmen. Sie ist auch gegenüber dem Beauskunfteten nicht in der Lage, in jedem Falle für die objektive Richtigkeit einer gegebenen Auskunft einzustehen, um so weniger, als diese ja, wie oben erwähnt, auch subjektive Momente enthält. Ferner ist sie von den zur Verfügung stehenden Quellen und Informationsmöglichkeiten abhängig. Beschaffung und Inhalt einer Kreditauskunft hängen daher in hohem Grade davon ab, in welchem Umfang die Rechtsordnung eine Auskunfterteilung gestattet und ohne ein untragbares Risiko für die Auskunftei ermöglicht.

Die Rechtslage hinsichtlich der Haftung für eine gegebene Auskunft ist in den einzelnen Ländern verschieden. In der nachstehenden Darstellung wird diese Rechtslage für die wichtigsten europäischen und überseeischen Staaten dargelegt, in erster Linie hinsichtlich der zivilrechtlichen Seite. Nur soweit besonders bemerkenswerte strafrechtliche Bestimmungen bestehen, finden diese Behandlung.

## DEUTSCHLAND

### Verhältnis zum Auskunftsempfänger

Zwischen der Auskunftei und dem Auskunftsempfänger besteht regelmäßig ein Vertrag, der sich entsprechend der Eigenart der Leistung schwer in die im BGB aufgezählten Vertragsformen eingliedern läßt. Er wird vielfach als Werkvertrag behandelt. Die wichtigsten Elemente des Auskunftsvertrages sind:

- Ausschluß der Haftung gegenüber dem Auskunftsempfänger in dem gesetzlich zulässigen Maße.
- Die Diskretionsklausel.
- Der Vorbehalt des Eigentums an der gegebenen Auskunft.

Auch in anderen Ländern bilden diese drei Bestimmungen — mit evtl. örtlich bedingten Abwandlungen — den Hauptinhalt des Auskunftsvertrages. Gemäß § 276 BGB kann jegliche Haftung bis auf eigenen Vorsatz ausgeschlossen werden. Dies gilt nach § 278 BGB auch für die Hilfspersonen, d. h. Angestellte, Gewährleute usw. Selbst die Haftung für evtl. Vorsatz der Hilfspersonen kann die Auskunftfei ausschließen. Da normalerweise die Auskünfte von Hilfspersonen gefertigt werden, ist in Deutschland die Auskunftfei von jeglicher Haftung gegenüber den Auskunftsempfängern freigezeichnet (RGZ 115, 122).

Die Auskunftfei verpflichtet sich (sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend) dem Auskunftsempfänger gegenüber, seinen Namen wie auch den evtl. Grund seiner Anfrage nicht preiszugeben. Auf der anderen Seite steht die Verpflichtung des Auskunftsempfängers, die erhaltenen Berichte nicht weiterzugeben oder anderen zur Kenntnis zu bringen, sei es unter ausdrücklicher Benennung der Auskunftfei oder ohne auf sie Bezug zu nehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird vielfach eine Vertragsstrafe ausbedungen. Ferner verzichtet der Anfragende auf den Nachweis darüber, bei wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist. In der Deutschen Zivilprozessordnung § 383 Ziffer 5 ist ein Recht für die Zeugnisverweigerung einer Auskunftfei ausdrücklich anerkannt. Umgekehrt ist es rechtlich zulässig, dem Auskunftsempfänger vertragliche Verschwiegenheit aufzuerlegen (OLG Bd. 17 Seite 160, OLG Bd. 25 Seite 108, Seuff. Arch. 1911 Bd. 66 Nr. 107, RGZ Bd. 53/15). Die Diskretionsklausel ist international branchenüblich. Ohne Einhaltung unbedingter Verschwiegenheit nach allen Seiten hin wäre die Auskunfterteilung unmöglich gemacht.

#### Verhältnis zum Beauskunfteten

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auskunftgeber und dem Beauskunfteten sind außer-vertraglicher Natur, richten sich also nach den Grundsätzen über die deliktische Haftung („unerlaubte Handlungen“). In Bezug auf die Behauptung und Verbreitung unwahrer, kreditgefährdender Tatsachen enthält das BGB — im Gegensatz zu den meisten ausländischen Rechtsordnungen — im § 824 eine positive Norm. Diese postuliert zwar prinzipiell eine Schadenersatzpflicht, wenn der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden, und von der der Mitteilende die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber kennen mußte. Eine Schadenersatzpflicht entfällt jedoch dann, wenn die Mitteilung in Unkenntnis der Unwahrheit erfolgt ist und der Mitteilende oder der Empfänger an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Diese Bestimmung ist, wie aus den sog. „Motiven“ zum BGB hervorgeht, eigens zum Schutz der Auskunftfeien in das BGB aufgenommen worden. Berechtigte Interessen sind diejenigen eigenen oder fremden Interessen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist und die nicht dem Recht und den guten Sitten zuwiderlaufen. Diese Interessen müssen objektiv und mindestens bei einem der bei der Mitteilung Beteiligten vorhanden sein. Bei Erteilung einer Kreditauskunft können regelmäßig berechnete Interessen seitens des Empfängers vorausgesetzt werden, denn dieser will ja den Bericht für eine von ihm zu treffende Entscheidung heranziehen. Sollte

dieses ausnahmsweise nicht der Fall sein (z. B. Einziehung einer Auskunft zu Wettbewerbszwecken), so hat doch stets die Auskunftfei selbst ein berechtigtes Interesse an der gewissenhaften Ausführung des gegebenen Auftrages. So steht den gewissenhaft arbeitenden und gut organisierten Auskunftfeien regelmäßig der Schutz des § 824 Abs. 2 BGB zur Seite, so daß sie von dem Beauskunfteten wegen objektiv unrichtiger Mitteilungen, die sie im Glauben an die Richtigkeit gegeben haben, nicht haftbar gemacht werden können, selbst wenn einmal in einem einzelnen Falle der Glaube an die Richtigkeit der Mitteilung auf Fahrlässigkeit beruhen sollte.

Nun haftet gemäß § 831 BGB der Geschäftsherr für das Verschulden seiner Verrichtungsgehilfen. Er kann sich jedoch entlasten, indem er den Beweis führt, daß er bei der Auswahl der bestellten Personen, Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Gerätschaften und bei der Überwachung und Leitung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Zur Führung des sogen. „Exkulpationsbeweises“ des § 831 Satz 2 sind beim Auskunftgeber strenge Maßstäbe anzulegen. Je verantwortungsvoller eine Tätigkeit ist, desto größer müssen die Anforderungen sein, die an den Geschäftsherrn in dieser Hinsicht zu stellen sind. Gelingt der Auskunftfei dieser Beweis — und dies wird regelmäßig der Fall sein —, so ist sie auch für ein Verschulden ihres Verrichtungsgehilfen nicht verantwortlich.

Billigerweise hat derjenige, über den etwas Unrichtiges behauptet wurde, einen Anspruch darauf, daß dies in Zukunft unterbleibt. Der Anspruch auf Widerruf einer unrichtigen Behauptung ist rechtlich unstritten. Vielfach gründet ihn die Literatur auf analoge Anwendung der *actio negatoria* (§ 1004 BGB) und faßt ihn als Beseitigungsanspruch auf. Das Reichsgericht hat einen Anspruch auf Widerruf aber bisher nur als eine Unterart des nach § 249 BGB zu ersetzenden Schadens bezeichnet und läßt ihn auch nur dort zu, wo objektiv und subjektiv eine unerlaubte, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung vorliegt. Angesichts der oben geschilderten Rechtslage dürfte dies in den seltensten Fällen eintreten.

Dieses Ergebnis ist in manchen Fällen unbefriedigend, und es wäre rechtspolitisch durchaus zu begrüßen, wenn durch Zulassung eines Anspruches auf Widerruf ohne Rücksicht auf Verschulden des Auskunftgebers dem Gerechtigkeitsempfinden des sich geschädigt fühlenden Beauskunfteten Rechnung getragen würde. Der Auskunftfei wird auch nichts Unbilliges zugemutet, denn sie hat ja selbst ein Interesse, möglichst zutreffend zu berichten. Aus diesem Grunde behält sie sich auch gegenüber dem Auskunftsempfänger stets das Eigentumsrecht an der Auskunft vor, um sie jederzeit zurückfordern und durch eine berichtigte ersetzen zu können.

Bisher war davon die Rede, welche Rechtsbehelfe dem Beauskunfteten bei Behauptung unwahrer oder nicht erweislich wahrer Tatsachen zur Verfügung stehen. Wie verhält es sich aber bei Mitteilungen der Wahrheit? Um die ihr anvertrauten Interessen richtig wahrnehmen zu können, muß die Auskunftfei auch für den Betroffenen unangenehme Wahrheiten sagen dürfen. Der Auskunftgeber gerät aber oft in eine heikle Lage, wenn die Frage an ihn herantritt, ob eine wahre unangenehme Tatsache erwähnt werden soll oder nicht. Hier prallen zwei Interessen aufeinander, einmal das Interesse des Auskunftsuchenden an der Mitteilung aller für seine zu treffende Entscheidung wichtigen

Momente, andererseits das Interesse des zu Beauskunftenden an Geheimhaltung gewisser ihm schädigender Wahrheiten. Dies gilt insbesondere z. B. für lange zurückliegende Vorstrafen. Neben seiner allgemeinen Berufspflicht besteht für den Auskunftgeber die menschliche und sittliche Pflicht, den zu Beauskunftenden nicht unnötig in Verruf zu bringen.

In nicht beleidigender Form erwiesene Wahrheit zu sagen, ist nach deutschem Recht nicht verboten. Sie muß jedoch so zum Ausdruck gebracht werden, daß sie den Beauskunfteten nicht unnötig belastet.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das vielbesprochene Urteil des Reichsgerichts vom 13. 1. 1927 (RG Band 115 Seite 416 ff), das es einer Auskunftfei nicht generell untersagte, eine gravierende, aber lange zurückliegende Vorstrafe zu erwähnen, sondern ihr auferlegt, sie etwa in folgender Form zu bringen: „Der Kläger habe sich in jungen Jahren in Geschäfte verwickeln lassen, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht haben.“

Gesetz und Rechtsprechung haben in Deutschland also die volkswirtschaftliche Bedeutung des Auskunftswesens anerkannt und seinem Schutzbedürfnis weitgehend Rechnung getragen.

#### ÖSTERREICH

Das Schadenersatzrecht ist grundsätzlich in den Bestimmungen der §§ 1295 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Sonderbestimmungen für die Auskunfterteilung bestehen nicht. Nach § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, von einem anderen Schadenersatz zu verlangen, wenn der andere aus seinem Verschulden einen Schaden verursacht. Gemäß § 1296 ABGB hat derjenige, der sich zu einem bestimmten Gewerbe öffentlich bekennt, hiermit zu erkennen gegeben, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse zutraue, weshalb er einen Mangel solcher Kenntnisse zu vertreten hat. Dies bezieht sich jedoch auf die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung eines Gewerbes, nicht aber z. B. auf die Unkenntnis von Tatsachen oder der Verhältnisse in einer einzelnen, bestimmten Auskunft.

Gemäß § 1313 ABGB haftet grundsätzlich niemand für das Verschulden eines anderen. Von diesem Prinzip kennt das österreichische Recht folgende Ausnahmen:

- a) Gemäß § 1313a ABGB haftet ein Vertragspartner — also auch die Auskunftfei, jedoch nur gegenüber dem Besteller der Auskunft — für das Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.
- b) Gemäß § 1315 ABGB haftet überhaupt — also sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber dem Beauskunfteten — derjenige, welcher sich zur Besorgung seiner Angelegenheiten einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient, für den Schaden, den diese Person in der erwähnten Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Es ist nun die Frage, ob die Auskunftfei nicht nur für ihre angestellten Erhebungsbeamten, sondern auch für ihre Korrespondenten und Vertrauensleute haftet, falls diesen Personen ein Verschulden zuzurechnen wäre. Diese Frage wird aus folgenden Erwägungen verneint: Die Auskunftfei ist im Sinne des § 1313a ABGB nicht verpflichtet und schließt dies auch in ihren Geschäftsbedingungen gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich aus, die erteilte Auskunft als eigene Ansicht zu bestätigen. Sie gibt lediglich eine Zusammenfassung

der Ansichten und Erfahrungen anderer Personen wieder. Die Besorgung der Geschäfte im Sinne des § 1315 ABGB besteht auch nur darin, daß fremde Ansichten und Erfahrungen zusammengefaßt und als solche bekanntgegeben werden.

Von einer Haftung für eigenes Verschulden und jenes der Angestellten der Auskunftfei gegenüber dem Auftraggeber oder dem Beauskunfteten kann demnach nur dann gesprochen werden, wenn in fahrlässiger oder schuldhafter Weise die von den Gewährsleuten erteilten Auskünfte über deren Erfahrungen unrichtig zusammengefaßt bzw. wiedergegeben werden.

Im Ergebnis ist die Rechtslage der Auskunftfeien in Österreich ähnlich wie in Deutschland. Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß die Auskunftfei auch gegenüber dem Auftraggeber (in Deutschland nur gegenüber dem Beauskunfteten) für culpa in eligendo (Verschulden bei Auswahl) ihrer Erfüllungsgehilfen haftet.

Eine einmalige strafrechtliche Bestimmung zum Schutze des Beauskunfteten enthält das Österreichische Strafgesetzbuch § 497:

„Wer jemand wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tag bis zu einer Woche zu bestrafen.“

Zwar werden die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen bei Erteilung einer Kreditauskunft (die Schmähabsticht) im allgemeinen nicht vorliegen, doch bringt diese Bestimmung zum Ausdruck, daß es ein uneingeschränktes Recht auf Mitteilung wahrer Tatsachen nicht gibt.

Bemerkt sei noch, daß z. Z. in Österreich mit Ausnahme weniger Sonderregelungen das Deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 auf Grund einer Verordnung aus dem Jahre 1938 noch gültig ist.

Österreich ist übrigens neben Italien eines der wenigen Länder, in dem es eine Konzessionspflicht für Auskunftfeien gibt (seit 1885).

#### NORDISCHE STAATEN

Gesetzliche oder sonstige Bestimmungen speziell für das Auskunftswesen bestehen nicht, es gelten vielmehr die allgemeinen Gesetze. Eine Haftung für erteilte Auskünfte kommt nicht in Frage, sofern die Erteilung nicht wider besseres Wissen erfolgt ist und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet wurde. Im Prinzip entspricht die Rechtslage der deutschen.

#### SCHWEIZ

##### Verhältnis zum Auskunftsempfänger

Das Rechtsverhältnis zwischen Auskunftfei und Auskunftnehmer wird gemäß dem Obligationenrecht als Auftrag behandelt (Art. 392 OR). Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts. Verletzt er seine Sorgfaltspflicht, so wird er dem Auftraggeber gegenüber schadenersatzpflichtig. Gemäß Artikel 99 OR haftet der Ratgeber für jedes Verschulden. Das Gesetz gibt den Parteien jedoch die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung den gesetzlich festgelegten Umfang der Haftung für Verschulden einzuschränken. In dem Artikel 100, Abs. 1, OR wird bestimmt: „Eine

zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, ist nichtig". Nach schweizerischem Recht kann also nur die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Insofern stehen manche Geschäftsbedingungen, die jegliches Verschulden ausschließen, im Widerspruch zu dem Gesetz.

Allerdings versuchen manche Auskunftstei, die fehlende Möglichkeit eines kompletten Haftungsausschlusses auf andere Weise in den Geschäftsbedingungen zu umgehen. So heißt es z. B. in den Abonnementsbedingungen:

„Die erteilten Auskünfte haben niemals den Charakter einer Garantie. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grund der durch den betriebsüblichen Dienst der Auskunftstei eingeholten Erkundigungen abgegeben und sollen dem Abonnenten nur als Wegleitung für seine persönliche Orientierung dienen. Das enthebt ihn jedoch nicht der Kontrolle und der Ergänzung durch weitere Quellen und die üblichen Referenzen, bevor er ein Geschäft abschließt oder zurückweist.“

Im Falle eines geltend gemachten Schadens hat daher die Auskunftstei a priori den Einwand konkurrierenden Verschuldens, wenn der Auskunftsempfänger sich nicht zusätzlich selbst informiert hat.

Die schweizerische Rechtsprechung ist uneinheitlich hinsichtlich der Frage der Haftung gegenüber dem Auskunftnehmer. In einem Urteil des Bernischen Appellationshofes in Bern vom 6. Mai 1925 wird eindeutig die Haftung gegenüber dem Auskunftsempfänger verneint. Die Auskunfterteilung enthalte noch keine Garantie der Zahlungsfähigkeit, sondern nur Angaben, die den Auftraggeber über die Verhältnisse der Personen orientieren. Die Auskunft sei nur bestimmt, dem Auftraggeber den Entschluß, mit einer bestimmten Person in geschäftlichen Verkehr zu treten, zu erleichtern. Die Tendenz anderer Urteile geht dahin, den Auskunftstei eine weitergehende Haftung aufzubürden, wobei allerdings die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes BGE 38 II 607 dem Wesen der kaufmännischen Auskunfterteilung insofern gerecht wird, als es herausstellt, daß diese keine Kreditversicherung ersetzt. Die für die Auskunft zu entrichtende verhältnismäßig geringe Gebühr rechtfertigt nur, dem Auskunftgeber einen Teil des Risikos aufzuerlegen. In diesem Sinne lautet auch das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 14. 5. 1953 im Falle eines als erwiesen angesehenen schweren Verschuldens einer Auskunftstei.

Nicht unerwähnt sei ein Urteil des Zivilgerichtes des Kantons Bern, das in der Konsequenz bedeutet, daß der Auskunftstei neben der Erarbeitung und Lieferung der verlangten Auskunft auch noch Ermittlungen darüber aufgebürdet werden, ob der Auskunftsempfänger auf Grund seines Wissens und Bildungsgrades in der Lage ist, eine Auskunft richtig zu werten. Dies geht denn doch zu weit.

#### Verhältnis zum Beauskunfteten

Hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen der Auskunftstei und dem Beauskunfteten gelten die Vorschriften der §§ 41 ff OR. Im Falle einer Behauptung un-

wahrer Tatsachen haftet die Auskunftstei, soweit sie sich nicht exkulpiert, d. h. sofern sie nicht den Nachweis erbringt, daß sie die Tatsachen von einem Dritten mitgeteilt erhielt und ohne Verschulden für wahr annehmen durfte. Die Haftung einer Auskunftstei wird also zu verneinen sein, wenn sie nachzuweisen vermag, daß sie bei der Auswahl und Anweisung ihrer Gewährsleute, von denen eine schädigende Auskunft stammte, mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist. Die Auskunftstei gerät hierdurch in eine Pflichtkollision, da sie zum Antritt dieses Beweises notgedrungen ihre Quellen preisgeben müßte, also selbst die Basis der Diskretion verlassen würde. Sie wird daher auf diesen Beweis verzichten und die Konsequenzen gegebenenfalls hinnehmen müssen.

Der besonderen Natur der kaufmännischen Auskunfterteilung trägt die schweizerische Rechtsprechung insofern Rechnung, als sie anerkennt, daß der Auskunftgeber in Wahrnehmung berechtigter Interessen tätig ist. (Schweizerische Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen VIII S. 296.) Dabei ist er auch verpflichtet, gegebenenfalls nicht erweislich Wahres zur Kenntnis des Auskunftnehmers zu bringen, aber nur dann, wenn er diese Informationen mit großer Sorgfalt auf ihre Richtigkeit hin geprüft hat. Eine Berechtigung zur Mitteilung besteht dann, wenn ihre Begründetheit einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit angenommen hat.

Die Mitteilung von wahren Tatsachen ist nicht widerrechtlich, es sei denn, daß sie nur erfolgt, um den Beauskunfteten zu schädigen. (SOR Art. 1058.)

Den Begriff der Kreditgefährdung, wie er in § 824 BGB geprägt ist, kennt das schweizerische Recht nicht. Es unterscheidet zwischen einer Vermögensschädigung und der Verletzung der „persönlichen Verhältnisse“, wobei es lange Zeit strittig war, unter welchen Begriff der „Kredit“ zu subsumieren sei. Dies ist insofern für die Praxis von Bedeutung, als Art. 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch bestimmt: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.“ Das schweizerische Recht kennt also die actio negatoria (bei der ja ein Verschulden des Störers nicht vorausgesetzt wird) nicht nur im Falle der Verletzung des Eigentums, wie das deutsche BGB in § 1004. Im Falle des Verschuldens gibt Art. 1063 OR bei ernstlicher Verletzung auch noch einen Genugtuungsanspruch in Geld. Weder das deutsche noch das österreichische Recht kennen Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens für solche Fälle.

#### DER RECHTSKREIS DES CODE CIVIL Verhältnis zum Auskunftsempfänger

Der Auskunftsvertrag, d. h. die zwischen Auskunftgeber und Auskunftsempfänger geschlossene Vereinbarung wird nach herrschender Meinung als Werkvertrag behandelt (Art. 1710 CC). Der Auskunftgeber haftet dafür, daß er für die Erstellung des Werkes die notwendige Sorgfalt aufgewandt hat, nicht also für die unbedingte objektive Richtigkeit der gegebenen Auskunft.

Durch Vertrag kann, wie im schweizerischen Recht, weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Eine strenge Haftbarkeit für die bei der vertraglichen Auskunfterteilung verwendeten Hilfskräfte statuiert der Code Civil in Art. 1797: „L'entrepreneur répond du fait des personnes qu'il emploie“. Die Möglichkeit eines Ausschlusses für Verschulden der Hilfspersonen ist im französischen Recht stark umstritten. Die Meinungen gehen von der Unzulässigkeit jeglicher Haftungsbeschränkung bis zur Möglichkeit der Wegbedingung jeder Haftung. Nach heute herrschender Auffassung ist auch im französischen Recht die Zulässigkeit einer Vereinbarung, worin die Haftbarkeit für leichtes Verschulden abgelehnt wird, nicht als „contraire à l'ordre public“ anzusehen.

Diese für die Auskunfterteilen ungünstige und unsichere Rechtslage spiegelt sich in den Geschäftsbedingungen wider. Zwar enthalten diese durchweg eine generelle Haftungsausschließungsklausel, doch ist wegen deren dubiosen Wertes allenthalben das Bestreben zu erkennen, diese durch zusätzliche Klauseln zu ergänzen. Unter anderem finden wir wieder die Bedingung, durch eine besondere Bestimmung den Auskunftnehmer selbst noch zu verpflichten, die erhaltene Auskunft durch eigene Ermittlungen zu ergänzen. Eine weitere, sehr häufig vertretene Klausel lautet wie folgt:

„Die von der Auskunfterteilung gelieferten Auskünfte sind nur das Echo der öffentlichen Meinung, so wie sie die Auskunfterteilung feststellen konnte. Die Auskunfterteilung verpflichtet sich nur, nach bestem Wissen und Gewissen dem Abonnenten die erhaltenen Meinungen über die offenbare oder vermutete Kreditfähigkeit der befragten Firma oder Person zu übermitteln.“

Im einzelnen wird dann vielfach noch ausbedungen, daß die Auskunfterteilung nicht verpflichtet sei, über die Vergangenheit, das Grundeigentum und seine Belastung, evtl. vorhandene Verbindlichkeiten usw. Aufschluß zu geben, kurz, es werden alle die Dinge aufgezählt, die mitunter schwierig zu ermitteln sind. Zwangsläufig wird hierdurch die Basis kaufmännischer Auskunfterteilung verlassen; denn es kann ja nicht deren Sinn sein, einfach irgendwelche Ansichten und Meinungen zu sammeln und weiterzugeben, ohne sie zu kontrollieren und zu werten (vgl. Thibault S. 222).

Auch den Rechtsgedanken des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichtes BGE 38 II 607 (s. o.) finden wir in Geschäftsbedingungen französischer und belgischer Auskunfterteilen als Vertragsbestimmung wieder:

„Der Abonnent erkennt an, daß der für die Auskunft zu entrichtende geringfügige Preis jeden Gedanken an eine Versicherung ausschließt.“

Belgische Gerichtsentscheidungen halten Haftungsausschließungsklauseln insoweit als zulässig und gültig, als sie sich auf leichte Fahrlässigkeit beziehen.

#### Verhältnis zum Beauskunfteten

In Bezug auf die deliktische Haftung gegenüber dem Beauskunfteten gilt die strenge Vorschrift der Art. 1382 und 1383 CC. Voraussetzung für die Haftbarkeit ist, daß ein (materieller) Schaden entstanden ist und daß der Auskunfterteilung diesen Schaden verschuldet hat, gleichgültig, ob durch Vorsatz oder Nachlässigkeit

bzw. Unvorsichtigkeit (Art. 1383 CC). Durch eine solche Auskunft muß ein Recht des Beauskunfteten verletzt worden sein.

Einhellig steht die französische Jurisprudenz auf dem Standpunkt, daß bei Mitteilungen wahrer Tatsachen der Auskunfterteilung für einen eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist. (Thibault S. 110.) Sie gestattet dem Auskunfterteilung auch noch die Äußerung von Zweifeln oder ungünstigen Vermutungen, wenn sich diese auf ein zutreffendes oder wahrscheinliches Ereignis stützen. Weiter geht jedoch die französische Rechtslehre nicht. Praktisch haftet also der Auskunfterteilung für jeden Schaden, der dem Beauskunfteten dadurch entsteht, daß durch Verschulden des Auskunfterteilung, und sei es auch nur die kleinste Nachlässigkeit, in der gegebenen Auskunft eine Unrichtigkeit enthalten war. Erwägungen, den Auskunfterteilung in den Fällen zu exkulpieren, in denen er im guten Glauben an die Richtigkeit gehandelt hat, greifen nicht Platz und werden auch von der Literatur abgelehnt. Nur bis zu einem gewissen Grade finden sie allerdings ihren Niederschlag im Urteil des Comm. Brux. 29. 12. 1913, Jur. Comm. Brux 1914, 1932, welches entschied:

„Eine Auskunfterteilung, die eine irrtümliche Auskunft über eine Person erteilt hat, kann nicht zu Schadenersatz verurteilt werden, wenn sie dargetan hat, daß sie nicht böswillig handelte, daß sie die Auskunft sofort nach Erkenntnis des Irrtums berichtete, und wenn die beauskunftete Person nicht nachweisen kann, daß ihr aus dieser Tatsache ein Schaden entstanden ist.“

Auch Versuche, die Haftung des Auskunfterteilung dadurch abzuschwächen, daß die Auskunft streng vertraulich erteilt worden sei, sind fehlgeschlagen.

Hinzu kommt, daß auch Art. 1384 CC, der die Verantwortlichkeit für die Hilfspersonen regelt, im Gegensatz zum Deutschen, Schweizerischen und auch Österreichischen Recht den sogen. Exkulpationsbeweis nicht kennt. Er statuiert eine absolute Vermutung für das Verschulden des Geschäftsherrn, ausgehend von der Erwägung, daß derjenige, der aus einem Verhältnis einen Vorteil hat, auch den einem anderen daraus erwachsenden Schaden zu tragen verpflichtet ist (risque professionnel).

Die Haftung des Auskunfterteilung ist in den Gebieten, in denen der Code Civil Gültigkeit hat, demnach sehr streng, insbesondere gegenüber dem Beauskunfteten. Es ist daher verständlich, wenn die Kreditauskünfte aus Frankreich, Belgien usw. besonders hinsichtlich ungünstiger Angaben über Ruf und Zahlungsfähigkeit des Beauskunfteten sehr vorsichtig und zurückhaltend abgefaßt sind, wobei sich die Auskunfterteilung andererseits gegenüber dem Empfänger durch ihre Geschäftsbedingungen sichern muß, wenn solche Informationen an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen.

#### ITALIEN

Der Betrieb einer Auskunfterteilung ist an eine behördliche Lizenz geknüpft, die von der Quästur (Polizeiverwaltung) erteilt wird. Diese Lizenz ist alljährlich zu erneuern und einer entsprechenden Jahresgebühr unterworfen. Das Gesetz für öffentliche Sicherheit (publica

sicurezza) macht hierbei keinen Unterschied zwischen Handelsauskunfteien und Detektivbüros. Auch erstere stehen daher praktisch unter Polizeikontrolle. Wenn schon eine behördliche Kontrolle erforderlich erscheint, so wäre eine solche durch eine Instanz des Wirtschaftslebens — z. B. die Handelskammer — einleuchtender. Auch die andernorts allgemein anerkannte Berufspflicht zur Verschwiegenheit wird durch Polizeivorschriften durchbrochen. Auskunfteien sind verpflichtet, die Namen der Informanten der Polizeibehörde bekanntzugeben, die sich das Recht vorbehält, deren Beschäftigung zu genehmigen oder zu verweigern. Ferner gibt es kein prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht.

Durch diese öffentlich-rechtlichen Auflagen wird aber die zivilrechtliche Haftung der Auskunftei für das Tun und Lassen ihrer Hilfspersonen nicht berührt. Nach italienischen Gesetzen ist der Arbeitgeber für „culpa in eligendo“ und „vigilando“ seiner Angestellten verantwortlich, d. h. für ihre Auswahl und ihre Betätigung. Dies gilt sowohl gegenüber dem Auskunftsnehmer als auch dem Beauskunfteten. Einzelne Schriftsteller halten allerdings die vertragliche Haftungsausschließung für leichtes Verschulden für möglich (so Ziino: „Le informazioni commerciali nel diritto privato“, S. 86, 90).

Die Geschäftsbedingungen, die im allgemeinen nur wenige Klauseln umfassen, enthalten zwar auch den Satz, daß die Berichte ohne Gewähr und Verantwortlichkeit erteilt werden. Die Rechtsprechung erkennt dies aber nicht an, wie namentlich Fälle aus der jüngeren Vergangenheit zeigen.

Die zivilrechtliche Haftung der Auskunftei gegenüber dem Beauskunfteten entspricht im wesentlichen dem französischen Recht.

Aber auch in diese Rechtsbeziehungen kann die Polizei eingreifen. Vor einigen Jahren hatte der Inhaber einer Mailänder Auskunftei Anstände, weil einer seiner Angestellten bei einem zu Beauskunftenden vorsprach, um ihn — schließlich nicht zuletzt in seinem eigenen Interesse — zu eigenen Angaben zu veranlassen. Der Betreffende erstattete bei der Polizei Anzeige, und der Inhaber der Auskunftei erhielt persönlich einen strengen Verweis, weil einer seiner Angestellten einen Mitbürger belästigt habe.

#### ENGLAND UND DAS COMMONWEALTH

Obwohl England für sich in Anspruch nehmen kann, erstmalig die kaufmännische Berichterstattung gewerbsmäßig betrieben zu haben (1830), konnte gerade dort die Entwicklung nicht besonders vorwärtsschreiten. Der konservative Charakter althergebrachter Geschäftsbräuche und der leichte Überblick über die Kreditverhältnisse des Landes machten auch die Ausdehnung der Krediterkundigungen weniger notwendig.

Hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Auskunftsgeber und Auskunftsempfänger finden die allgemeinen Grundsätze des Auskunftsvertrages auch in den Bedingungen englischer „commercial agencies“ ihren Niederschlag. Die Haftungsausschließungsklausel wird anerkannt.

Dagegen steht das Rechtsverhältnis zwischen Auskunftei und Beauskunftetem unter vollkommen anderen Aspekten. Nach dem „Law of Libel“ ist jede schriftliche oder gedruckte Äußerung, die ein nachteiliges Licht auf den Charakter einer anderen Person werfen könnte, als Verleumdung aufzufassen und sogar strafbar, gleichgültig, aus welchem Motiv sie gemacht wurde. Die Verantwortlichkeit des Auskunftsgebers ist also nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich. Der Betroffene braucht lediglich die Veröffentlichung zu beweisen. Dem Auskunftsgeber steht als Exkulpation entweder die „justification“ oder das „privilege“, daß er nicht arglistig gehandelt habe, zur Verfügung. Der Betroffene braucht bei einer Zivilklage nicht einmal nachzuweisen, daß ihm durch die Äußerung ein Schaden entstanden ist, denn es besteht hierfür eine gesetzliche Vermutung. Zwar kennt auch das Law of Libel die Berufung auf Wahrnehmung berechtigter Interessen, doch in weitaus engerem Sinne. Der Auskunftsgeber kann sich nicht auf die Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen stützen, sondern lediglich darauf, daß der Anfragende solche geltend machen könne; er muß sich also vergewissern, ob dieser tatsächlich auf Grund eines bestehenden Geschäftsinteresses und nicht etwa nur aus Neugierde angefragt hat. Noch schwerwiegender für den Auskunftsgeber ist die Situation im Strafprozeß. Selbst die Wahrheit einer Tatsache spielt keine Rolle, wenn diese geeignet war, den Ruf bzw. den Kredit des Beauskunfteten zu schädigen. Das Law of Libel sieht nicht nur Geldstrafen, sondern auch Freiheitsstrafen vor.

Die englischen Auskunfteien sind aus diesen Gründen sowohl bei der Durchführung ihrer Erkundigungen als auch bei der Abfassung ihrer Berichte durch die ziemlich extensive Interpretation des Law of Libel weitgehend gehemmt. So ist es erklärlich, daß die aus England erhältlichen Kreditauskünfte den Ansprüchen an Gründlichkeit und Ausführlichkeit nicht immer genügen.

#### VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

In den USA nahm das gewerbliche Auskunfts Wesen, begünstigt durch die wirtschaftlichen und territorialen Verhältnisse, eine großzügige Entwicklung. Bei der fortgesetzten Einwanderung aus der alten Welt und der ständigen Erschließung des amerikanischen Kontinents machte sich das Bedürfnis nach einer Organisation zur Lieferung kaufmännischer Auskünfte besonders früh und stark geltend. Den gegebenen Umständen trägt folgende fundamentale Entscheidung Rechnung (frei übersetzt):

„Auskunfteien sind bedeutende Faktoren im modernen Geschäftsleben geworden, die es sowohl dem Einzel- als auch dem Großhändler gestatten, sich Informationen zu verschaffen. Es muß als gerichtsbekannt angesehen werden, daß kein Verkäufer von Waren als ein vorsichtiger Kaufmann angesehen werden kann, wenn er Ware auf Kredit liefert, ohne sich vorher durch dieses Mittel der Information über die finanzielle Lage seines Abnehmers und über seine Kreditfähigkeit zu unterrichten.“ (Furry v. O'Connor 1 Ind. App. 573 28 N. E. 103.)

#### Verhältnis zum Auskunftsempfänger

Die Freizeichnungsklausel für eigenes Verschulden und der Hilfsperson gegenüber dem Auskunftsempfänger

ger ist als rechtsgültig anerkannt, wobei die „agents“ (Korrespondenten der Auskunft) als solche des Bestellers der Auskunft angesehen werden. Durch diese Konstruktion entfällt eo ipso die Verantwortung der Auskunft, selbst für evtl. vorsätzlich falsche Information des Korrespondenten.

#### Verhältnis zum Beauskunfteten

Nun gilt aber auch in fast allen Staaten der USA das englische „Law of Libel“, und für „commercial agencies“ besteht generell keine Ausnahme:

„Eine solche ‚agency‘ ist ein gesetzlich erlaubtes Geschäft, wenn sie im gesetzlichen Rahmen geführt wird. Sie ist jedoch nicht frei von Verantwortung für falsche oder abträgliche Veröffentlichungen, von der andere Bürger ebenfalls nicht frei wären.“ (Bradstreet Co. v. Gill, 72 Tex. 115, 9 SW. 753.)

In der gleichen Entscheidung ist jedoch als „Privileg“ anerkannt, wenn die Mitteilungen nur im Einzelfall an eine Person gegeben wurden, selbst wenn sie falsch, aber in gutem Glauben an die Richtigkeit und ohne Arglist gegeben waren.

Hinzu kommt ein weiteres, entscheidendes Moment. In den USA bürgerte sich frühzeitig die Gepflogenheit ein, Auskunfteien die eigenen Verhältnisse eingehend darzulegen. Die USA sind das klassische Land des „Interview“, und jeder Kaufmann betrachtet es als selbstverständlich, daß er einer Auskunft bereitwillig Aufschluß über seine Verhältnisse gibt. Während z. B. in Deutschland eigene Angaben insofern nur bedingten Wert haben, als sie normalerweise lediglich zur Überprüfung der von dritten Stellen erhaltenen Informationen dienen, haben sie in den USA weitaus mehr Gewicht, als vorsätzlich falsche eigene Angaben an die Auskunft dem geschädigten Empfänger der Auskunft die Regreßnahme an den Informanten gestatten.

Diese Rechtsprechung ermöglicht auch das in Amerika übliche und verbreitete System der Referenzbücher. In diesen umfangreichen und in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen erscheinenden Nachschlagewerken werden das Vermögen und die Kreditfähigkeit amerikanischer Firmen in einem Schlüssel wiedergegeben. Den Referenzbüchern sind Tabellen beigelegt, nach denen

der Benutzer selbst schätzen kann, bis zu welcher Höhe Kredit möglich ist.

Nun ist aber ein Vertrag der Auskunft, eine Information allen ihren Abonnenten unaufgefordert mitzuteilen, ohne daß diese an der Mitteilung ein spezielles Interesse hätten, kein „privilege“. Auch der Umstand, daß die Mitteilung verschlüsselt gegeben wird und der Empfänger den Schlüssel besitzt, ändert hieran nichts. (King v. Patterson, 49 N. J. L. 417, 9 Atl. 705, 60 Am. Rep. 622.) Dies deckt sich übrigens auch mit der neuesten deutschen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich der sogen. Warnlisten. (Urteil v. 28. 11. 52 — I ZR 21/52.)

Da die für die verschlüsselte Vermögensschätzung und das Krediturteil („rating“) notwendigen Unterlagen zum größten Teil aus den eigenen Angaben der beurteilten Firmen selbst gebildet werden, bedeutet diese Rechtsprechung für den Herausgeber eines „rating-book“ kein wesentliches Hindernis. In den Fällen, in denen es wegen fehlender eigener Angaben oder mangelnder Kreditfähigkeit nicht möglich ist, eine Schätzung zu geben, wird dieses durch „not rated“ vermerkt, oder es wird das „rating“ überhaupt weggelassen. Die gleiche Ausweichmöglichkeit hat natürlich der Herausgeber des Referenzbuches für solche Fälle, in denen er wegen der sich aus dem Law of Libel ergebenden möglichen Konsequenzen ein Krediturteil nicht abgeben möchte. In der Gebrauchsanweisung des Schlüssels wird hingegen ausdrücklich vermerkt, daß aus dem Fehlen eines „rating“ keine ungünstigen Schlußfolgerungen gezogen werden dürfen. Dies bedeute lediglich, daß wegen der unübersichtlichen Lage die Verhältnisse eine Klassifizierung nicht gestatten und der Kunde eine Auskunft einholen soll. In einer solchen Auskunft kann dann das Notwendige mitgeteilt werden, denn sie geht nur an einen bestimmten interessierten Empfänger, und für diesen Fall ist die Auskunft durch ein „privilege“ gedeckt.

\*

So bringen die Verschiedenartigkeit der Einstellung staatlicher Stellen und der Wirtschaft zum Auskunftswesen in den einzelnen Ländern und insbesondere die unterschiedlichen Rechtsvorschriften es mit sich, daß Auskünfte aus dem Ausland in Bezug auf ihre Ausführlichkeit und ihren Wert sehr voneinander abweichen. Den großen deutschen Auskunfteien, die für ihre Kunden auch Auskünfte aus dem Ausland besorgen, sind auf Grund ihrer Erfahrung die Möglichkeiten in den einzelnen Ländern bekannt. Soweit die Situation in einem bestimmten Lande nur in unbefriedigendem Umfang eine Auskunftsbeschaffung gestattet, versuchen sie selbst durch Erfassung zusätzlicher Erkundigungsquellen, z. B. Befragung von Lieferanten im Inland, diese zu bereichern.

**Summary:** Commercial Credit Information under German and Foreign Laws. To some considerable extent, a commercial credit information will inevitably be of a subjective nature and, however careful one may be in selecting one's sources and in interpreting the investigator's findings, errors will not be wholly unavoidable. A commercial agency is thus exposed to possible claims from two sides: from the recipient of the information as well as from the party on whom information is given. The article treats the legal regulations regarding the liability of information-supplying agencies, in these countries: Germany, Austria, Switzerland, Northern countries, area of the Code Civil, Italy, Great Britain and Commonwealth, USA.

**Résumé:** Le renseignement de crédit dans le droit allemand et de l'étranger. Il est inévitable que le renseignement de crédit commercial contienne des éléments fort subjectifs, et malgré tous les soins pris quant au choix des sources de renseignement et l'exploitation équitable des résultats d'information obtenus, quelque erreur est toujours possible. Il peut donc arriver au bureau de renseignement de se trouver sous le feu des revendications et du destinataire des informations et de la personne objet des informations fournies. L'article analyse la situation juridique eu égard à la responsabilité à assumer pour les renseignements donnés dans les pays suivants: Allemagne, Autriche, Suisse, Scandinavie, Italie, Zone juridique du Code Civil français, Grande-Bretagne et Commonwealth, Etats-Unis.

**Resumen:** Informes de crédito a base de los derechos alemán y extranjero. Los informes comerciales acerca del merecimiento de crédito tienen en gran parte un contenido subjetivo, y a pesar de todo cuidado aplicado a la selección de las fuentes y a la aplicación de los resultados de los informes, equivocaciones no pueden ser del todo evitadas. Con esto, las agencias de informes eventualmente se expongan a reclamaciones de dos lados, a saber del lado del que pida el informe, así como del lado de la persona o firma a la que se refiere la información dada. El artículo expone la situación jurídica en lo que respecta a la responsabilidad por el informe dado en los siguientes países: Alemania, Austria, Suiza, Escandinavia, jurisdicción del Code Civil, Italia, Inglaterra y Commonwealth, EE.UU.